

Qualitative Anforderungen an Radabstellanlagen bei öffentlichen Bushaltestellen



Direkte Erreichbarkeit

Die Radabstellanlage muss ohne Umwege und ohne Absteigen direkt erreichbar sein.

Überdachung der Abstellanlage

Da die Fahrräder über einen längeren Zeitraum abgestellt werden, müssen Sie mit einer Überdachung vor der Witterung geschützt sein.

Diese Überdachung ist so auszuführen, dass das gesamte Fahrrad auch vor schräg einfallenden Regen und Schnee geschützt ist.

Beleuchtung der Abstellanlage

Die Abstellanlage muss beleuchtet sein, um auch bei Dunkelheit das Abstellen und Hantieren am Fahrrad zu ermöglichen (z.B. Aufsperrn eines Nummernschlosses, Verstauen von Gepäck am Fahrrad) und um Vandalismus vorzubeugen.

Geometrie und Qualitätskriterien

Ein „normales“ Fahrrad ist etwa 60 bis 70 cm breit sowie 1,90 bis 2,00 m lang und 1 m hoch. Zusätzlich muss noch der Platzbedarf für das Ein- und Ausparken berücksichtigt werden. Daraus ergeben sich folgende Anforderungen an die Abstellanlage

- Bei der Abstellanlage handelt es sich um keinen reinen Vorderradhalter, sondern der Fahrradrahmen kann an der Radabstellanlage angelehnt werden und das Fahrrad steht standsicher und kann nicht wegrollen
- Der Fahrradrahmen und ein Laufrad können gleichzeitig am Radständer angeschlossen werden, um den Diebstahlschutz zu verbessern.
- Geringe Verletzungsgefahr durch den Radständer, ebenso weitgehende Vandalismussicherheit
- Abstellen und Entnehmen von Fahrrädern ist schnell und ohne Kraftaufwand möglich
- Anschließen des Rades ist ohne Hocken oder Bücken möglich
- Die Halterung der Radabstellanlage darf das eigene und fremde Fahrrad nicht beschädigen
- Radabstellanlage ist verwendbar für alle gängigen Fahrradtypen (geeignet für verschiedene Abmessungen und Lenkerformen, Reifengrößen, Breiten)
- Packtaschen, Fahrradkörbe oder Kindersitze sind kein Hindernis beim Abstellen
- Stellflächen für Fahrräder müssen mindestens 2 m lang und mindestens 0,7 m breit sein (Die Mindestbreite kann bei Radständern, die eine höhenversetzte Aufstellung ermöglichen, um bis zu 20 cm unterschritten werden.)
- Die Radständer müssen so konzipiert sein, dass sie diese Auflagen zur Gänze erfüllen.

Werden neben Radständern auch Radboxen aufgestellt, so gelten die obigen Kriterien sinngemäß, d.h. der Witterungsschutz bei Gitterboxen, Schutz vor Diebstahl und Vandalismus durch versperrbare Türen, etc.

Christian Hummer
Radverkehrsbeauftragter des Landes OÖ.

Stand: 2.3.2021

